



Joshua Frey

Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg

Joshua Frey, MdL, Konrad-Adenauer-Str. 12, 70173 Stuttgart

An  
Bundesministerium des Innern, für Bau und  
Heimat  
Minister Horst Seehofer  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin



**JOSHA FREY**

Europapolitischer Sprecher  
Mitglied im Sozialausschuss

**Haus der Abgeordneten**

Konrad-Adenauer-Str. 12  
70173 Stuttgart  
Telefon (0711) 2063-645  
Telefax (0711) 2063-14645  
Mail: josef.frey3@gruene.landtag-bw.de

**Wahlkreisbüro**

Tumringer Str. 199 (Eingang Grabenstraße)  
79539 Lörrach  
Telefon (07621) 7099090  
Telefax (07621) 7099091  
Mail: wahlkreisbuero@josha-frey.de  
www.josha-frey.de

Stuttgart, den 12. Juli 2019

## **Internationale Kinderrechte in der Flüchtlingspolitik**

Sehr geehrter Herr Minister,

Ich vertrete das Land Baden-Württemberg im Kongress des Europarats und möchte auf die möglicherweise Nichteinhaltung von internationalen Verträgen durch die Bundesrepublik Deutschland hinweisen.

Da regelmäßig Flüchtlingsbetreuende sich an mich wenden, möchte ich an dieser Stelle einen besonders schwerwiegenden Fall kurz beispielhaft schildern:

Ein nigerianisches Paar flüchtete 2018 nach Deutschland und fand eine Unterkunft im Landkreis Lörrach. Nach einigen Monaten wurden sie auf der Grundlage der Dublin-Regelung nach Italien abgeschoben, obwohl die Frau schwanger war. In Italien schickte die Polizei das Paar nach Foggia, wo sie in einem völlig überfüllten inoffiziellen Lager landeten.

Dort herrschen nachweislich verheerende Zustände: keine ärztliche Versorgung, kein fließendes Wasser, keine Kanalisation, keine Feuerwehr, keine Polizei, keine Müllabfuhr, keine Schulen. Den Lebensunterhalt können Migranten dort oft nur über Prostitution, Drogenhandel oder ausbeuterische Schwarzarbeit auf den Feldern, bei der oft die Mafia die Finger im Spiel hat, bestreiten. Gerade im Prostitutionsmilieu soll es dort zudem immer wieder zu schwerer Gewalt kommen.

Nach einigen Monaten ist es dem Paar gelungen, wieder in den Landkreis Lörrach zurückzukommen, wo bereits beim ersten Aufenthalt soziale Beziehungen gewachsen waren. Dort

wohnen Sie zurzeit mit ihrem mittlerweile geborenen Kind in einer Flüchtlingsunterkunft in Rheinfelden. Das Baby ist inzwischen vier Monate alt und der Mutterschutz ist abgelaufen. Der Mann hatte Aussicht auf eine Stelle als Koch. Nun kam jedoch die nicht nachvollziehbare Nachricht vom zuständigen Verwaltungsgericht, warum eine Abschiebung auch mit Kleinkind nach Italien durchaus zu verantworten sei.

Für mich wirft dies die Frage auf, ob Deutschland bei solchen Verfahren nicht internationales Recht missachtet.

Denn im Teil 1 der Sozialcharta des Europarats, die Deutschland 1965 ratifiziert hat, heißt es, *„Kinder und Jugendliche haben das Recht auf besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren, denen sie ausgesetzt sind“* sowie *„Mütter und Kinder haben, [unabhängig vom Bestehen einer Ehe und von familienrechtlichen Beziehungen], das Recht auf angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Schutz.“*

Auch die UN-Kinderrechtskonvention hat Deutschland unterzeichnet. Durch diese Konvention erhält jeder Mensch unter 18 Jahren Rechte – darunter das Recht auf Überleben, auf Bildung, und auf Schutz vor Missbrauch und Gewalt

Diese Rechte beruhen auf vier Grundprinzipien. Eins davon ist das Recht auf Gleichbehandlung, das wie folgt definiert wird:

*„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“* (Artikel 2 Absatz 1)

Ein weiteres Prinzip ist das Prinzip der Vorrangigkeit des Kindeswohls: *„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich[wohl] ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen ist.**“* (Artikel 3 Absatz 1)

Die Beachtung dieser Grundsätze, betrachte ich im genannten Fall – welcher aber nur ein Beispiel unter vielen anderen ist – als nicht gegeben.

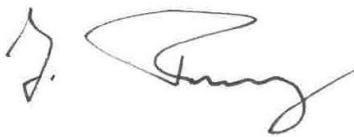
Die Schweizer Flüchtlingshilfe SFH rät von Überstellungen nach Italien ab, da aus ihre Sicht das italienische Asylsystem gravierende Mängel aufweist, welche den Behörden der anderen Dublin Staaten nicht erlaubt, von adäquaten Aufnahmebedingungen auszugehen. Die Lage habe sich nach den Wahlen im Frühjahr 2018 und insbesondere seit Inkrafttreten des sog. Salvini-Dekrets im Oktober 2018 weiter verschlechtert. Dies gilt umso mehr für Asylsuchende der vulnerablen Gruppe, die nach EU-Recht Anspruch darauf haben, mit besonderer Sorgfalt behandelt zu werden. Nach der EU-Richtlinie 2013/33 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, müssen die Mitgliedstaaten in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen

berücksichtigen. Zu diesen besonders schutzbedürftigen Personen gehören nach Definition der Richtlinie unter anderem Schwangere und Minderjährige.

Die Kinderrechte sind kein vages Versprechen, sondern Menschenrechte und eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung. Deutschland muss deshalb die internationalen Verträge einhalten, damit diese Rechte für alle in Deutschland lebenden Kinder realisiert werden.

Ich fordere Sie daher als Mitglied des Kongresses des Europarats auf, in Ihrer weiteren politischen Arbeit die Grundsätze des internationalen Rechts, insbesondere die Vorrangigkeit des Kindeswohls, einzuhalten und dort zu korrigieren, wo dies in Deutschland leider noch nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Frey', with a stylized flourish extending to the right.

Josha Frey, MdL